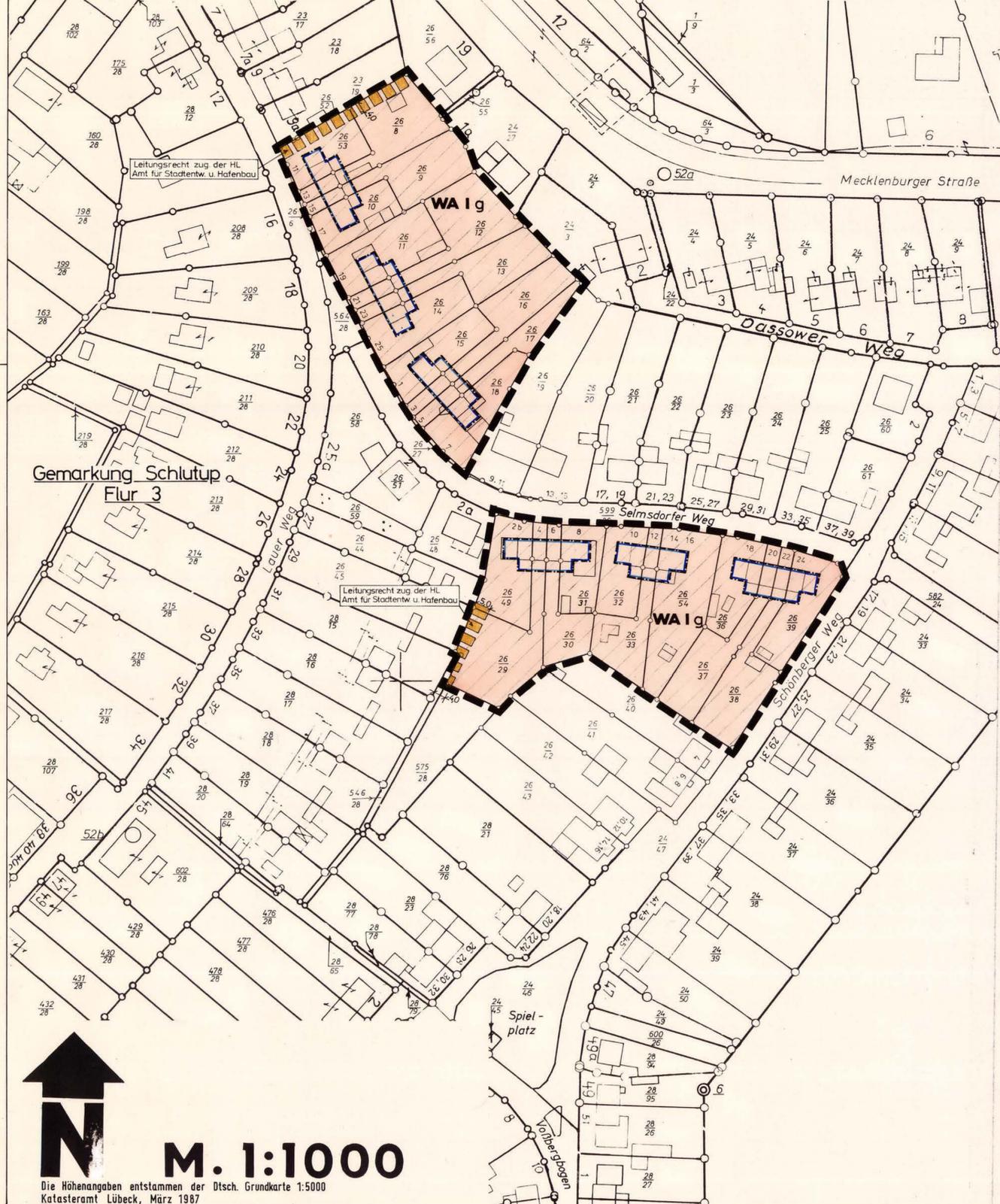


26.08.00 TEIL A PLANZEICHNUNG



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bauordnungsverordnung - BauNVO -)		
	WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	
	WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	
	WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	
	WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	
	MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	
	MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	
	MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	
	GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	
	GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	
	SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	
	SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
	GF Geschosflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
	BM Baumasse	als Höchstgrenze III als Mindest- und Höchstgrenze z.B. III-V zwingend V
	GR Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
	OK Oberkante zwingend	TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante
inm über einen Bezugspunkt		
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	O Offene Bauweise	G Geschlossene Bauweise
	A nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise
	D nur Doppelhäuser zulässig	Abweichende Bauweise
	H nur Hausgruppen zulässig	Baulinie
	E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Baugrenze
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
	S Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	V Öffentliche Verwaltungen	Post
	Schule	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	K Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen	F Feuerwehr
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzbauwerk
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB		
	U Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Hubschrauberlandeplatz
	F Flughafen	Bahnanlagen
	B Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
	V Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	P Öffentliche Parkfläche
	E Einfahrt	A Fußgängerbereich
	A Ausfahrt	Einfahrtbereich
		Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität	Abwasser
	Gas	Abfall
	Fernwärme	Ablagerung
	Wasser	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
	oberirdisch mit Schutzstreifen	unterirdisch
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
	Grünflächen	Zeltplatz
	Parkanlage	Badeplatz, Freibad
	Dauerkleingärten	Friedhof
	Sportplatz	Boisplatz
	Spielplatz	
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
	Hafen	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Hochwasser-rückhaltebecken	
	Überschwemmungsgebiet	
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen
Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	Waldflächen
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume
	Sträucher	Sträucher
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsteil
Städterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 1 BauGB)		
	Umgrenzung von Erhaltungsgebieten	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze	
	Flurgrenze	
	Gemarkungsgrenze	
	Kreisgrenze	
	Landesgrenze	
	Eigentumsgrenze	
	Wegfallende Grenze	
	Wegfallende Bäume	
	Vorhandene Gebäude	
	Wegfallende Gebäude	
	Höhe über NN	
	Hansestadt Lübeck	
	Sichtwinkel	
	Grenze d. Anschl. B-Pläne	
	Wegfallende Grenze des B-Planes	
	Bushaltestelle	
	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen	
	Vorhandener Knick	
	Wegfallender Knick	
	Vorhandener Baumkronendurchmesser	
verwendete Planzeichen		

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17.3.1988. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 12.4.1988 erfolgt.	Lübeck, den 8. OKT. 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Vertretung Im Auftrag L.S. GEZ. STIMMANN DR.-ING. STIMMANN GEZ. FRIEDRICH FRIEDRICH
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.4.1989 bis einschließlich 21.4.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindervertretung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 8. OKT. 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9. 2. 1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 8. OKT. 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
4. Die Bürgerschaft hat am 15.3.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 8. OKT. 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9. 4. 1990 bis zum 9. 5. 1990 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29. 3. 1990 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.	Lübeck, den 8. OKT. 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
6. Der katasteramtliche Bestand am 3. 9. 1990 sowie die Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 25. 9. 1990 Katasteramt L.S. GEZ. SONNEMANN
7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, den ... Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Beteiligung der Bürgerschaft am 30.8.1990 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.8.1990 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 8.10.1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 20.11.1990 Az.: IV 810c-512/13-3(26.08) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... bestätigt. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 6. 12. 1990 L.S. GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister
9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13. 12. 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14. 12. 1990 in Kraft getreten.	Lübeck, den 14. 12. 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 26.08.00 SELMSDORFER WEG / LAUER WEG

M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, März 1987